

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Philologie
der Universität Münster vom 28.03.2024
vom 11.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Universität Münster vom 28.03.2024 (AB Uni 2024/11, S. 987 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. § 5 wird folgendermaßen ergänzt:

„Nr. 18. Semitistik“

2. Anhang B der Promotionsordnung wird wie folgt ergänzt:

18. Semitistik

1. Sprachvoraussetzungen:

- Kenntnisse von mindestens zwei semitischen Sprachen auf Masterniveau
- Funktionale Kenntnisse im Englischen
- Funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (besonders erwünscht sind Deutsch und Französisch)

Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

- Regelmäßige Teilnahme an einem Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Besuch von Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung für Graduierte zu Soft skills (z.B. Rhetorik-Training, Präsentationstechniken, wissenschaftliches Schreiben, Zeitmanagement o.Ä.)
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 20.10.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels